

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betr. gebrannte Wasser bestraften Hagope Nalban, Apotheker in Vézenaz, Kts. Genf.

(Vom 1. Juni 1908.)

Tit.

Nach Feststellung der Alkoholverwaltung kaufte der Apotheker Hagope Nalban von einem Alfred Klein, Fabrikanten chemischer Produkte in Carouge, 65 Liter denaturierten Alkohol aus einer Lieferung, die Klein, gestützt auf besondere Bewilligung, für den speziellen Bedarf seiner Fabrik bezogen hatte. Wegen dieser Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser wurde Klein als Haupttäter, Nalban als sein Gehülfe bestraft, und zwar der letztere mit dem vierfachen der auf Fr. 55,80 berechneten umgangenen Gebühr unter Abzug eines Drittels wegen freiwilliger Unterziehung, d. h. mit Fr. 148,80 Busse, ferner wurde er solidarisch mit Klein haftbar erklärt für Nachzahlung der umgangenen Gebühr unter Sequestrierung der noch vorhandenen Waare.

Nalban hatte von Anfang an die tatsächliche Richtigkeit der Grundlage der Verfügung der Verwaltungsbehörden anerkannt und sich dem Entscheide derselben unterzogen, immerhin mit dem Vorbringen, er habe nicht gewusst, dass er durch den mit Klein abgeschlossenen Handel sich einer Gesetzesübertretung schuldig mache. Im weitem behauptete er gegenüber der Alkoholverwaltung, die gekaufte Waare sei ausschliesslich

für den äusserlichen Gebrauch bestimmt gewesen. Gegenwärtig ersucht er um gänzlichen bzw. teilweisen Erlass der Busse durch Begnadigung. Zur Begründung verweist er neuerdings auf seinen guten Glauben und seine, wie er behauptet, prekären Vermögensverhältnisse mit dem Beifügen, er habe den von Klein gekauften Alkohol niemals an das Publikum verkauft, sondern ihn für sein chemisches Laboratorium und seinen persönlichen Gebrauch reserviert.

Die letzteren Angaben stehen zwar in einem gewissen Widerspruch mit der Sachdarstellung des Petenten gegenüber den Verwaltungsbehörden. Es kann aber auf näheres Eintreten auf diese Punkte verzichtet werden, denn es liegen überhaupt keine genügenden Gründe zu einer Reduktion der verhängten Busse vor. Es handelt sich um ein Formaldelikt, bei welchem der gute Glaube des Fehlbaren nur in der Höhe der Strafe zum Ausdruck zu bringen ist, und das Finanzdepartement trug diesem Umstande selbst in genügender Weise Rechnung dadurch, dass nur das vierfache der umgangenen Gebühr als Strafe angesetzt wurde und ein Drittel wegen freiwilliger Unterziehung abgerechnet wurde. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Fehlbare vermöge seiner Vorbildung und der Ausübung des Apothekerberufes in ganz besonderer Weise verpflichtet war, die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen kennen zu lernen und zu beachten.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Hagope Nalban abzuweisen.

Bern, den 1. Juni 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Uebertretung des Bundesgesetzes betr. gebrannte "Wasser bestraften Hagope Nalban,
Apotheker in Vézenaz, Kts. Genf. (Vom 1. Juni 1908.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1908
Date	
Data	
Seite	91-92
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 930

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.